

erstatten sind, so kommen die erstatteten Beträge der Neu-Guinea-Kompagnie zu. Das Gleiche gilt von am 1. April 1899 rückständigen Gebühren für Vermessungen, welche von dem durch die Neu-Guinea-Kompagnie besoldeten Landmesser auf Ansuchen Privater ausgeführt worden sind.

Im Uebrigen verbleibt der Neu-Guinea-Kompagnie Alles, was sie auf Grund thatsächlicher Ausnutzung der ihr zur Zeit zustehenden Rechte und Befugnisse bis zum 1. April 1899 bereits erworben oder erhoben hat, einschl. der Ansprüche auf Grundstücke, für welche sie Erwerbstitel besitzt, ohne daß die Eintragung in das Grundbuch bisher nachgesucht wurde, aber vorbehaltlich der Prüfung der Titel durch die Grundbuchbehörde.

Das Vorkaufsrecht auf 400 ha Land, am Weberhafen auf der Gazelle-Halbinsel, welches die Neu-Guinea-Kompagnie der katholischen Mission vom Heiligen Herzen Jesu vertragsmäßig eingeräumt hat, bleibt der Letzteren auch dem Reiche gegenüber erhalten.

Doppelt ausgefertigt Berlin, den 7. Oktober 1898.

Der Reichskanzler.

(gez.) Fürst zu Hohenlohe.

Neu-Guinea-Kompagnie.

(gez.) A. v. Hansemann, (gez.) E. Russell,  
Vorsitzender der Direktion. Mitglied der Direktion.

### Anlage (Verzeichniß zu Artikel 5 des Vertrages).

#### Friedrich-Wilhelms-Hafen.

##### Gebäude:

1. Wohnhaus des Landeshauptmanns,
2. Wohnhaus des Sekretärs,
3. ein Bureaugebäude.

Die Gebäude einschließlich der dazu gehörigen Wassertanks.

##### Hafenanlagen und Boote:

Anlegebrücke mit zwei Pontons und Hafeneinrichtungen (Walen, Laternen etc.), zwei Gigs, Flaggen.

##### Inventar:

Waffen und Ausrüstung der Polizeimannschaft, Grundbücher und juristische Bibliothek.

#### Herbertshöhe.

##### Gebäude:

1. Haus des Richters,
2. Gebäude des Kaiserlichen Gerichts mit Inventar,
3. Haus des Gerichtsschreibers,
4. Haus des Polizeiunteroffiziers,
5. Kleiderkammer der Polizeimannschaft,
6. ein Gefängnißgebäude mit Inventar.

Die Gebäude einschl. der dazu gehörigen Wassertanks.

##### Hafenanlagen und Boote:

1. „Whaleboot“, 1 Gig, 2 Treibbalken, diverse Bootstücke, Segel, 1 Flaggenmast, Flaggenleinen, Hafenslaternen, 3 Flaggen.

##### Inventar:

Grundbücher, juristische Bibliothek, Ausrüstung der Polizeimannschaft.

### Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird für das Schutzgebiet verordnet wie folgt:

#### § 1.

Das Einkreisen von Elefanten, sogenanntes Einfencen oder Einbrennen, ist verboten.

#### § 2.

Zuwiderhandeln wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

#### § 3.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der Waffen und Geräthe sowie auf Beschlagnahme des widerrechtlich erbeuteten Elfenbeins zu erkennen.

#### § 4.

Der Versuch ist strafbar.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kamerun, den 15. Februar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.:

Röhler.

